



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn
Robin Lindner



Seite 1 von 1

06.03.2024

Aktenzeichen



bei Antwort bitte angeben

Telefon: 0211 8792-0



**Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nord-
rhein-Westfalen (IFG NRW)**

Ihr Antrag vom 29.02.2024 nebst Ergänzung vom 04.03.2024

Mein Schreiben vom 04.03.2024 (1451 E – Z. 10/24)

Sehr geehrter Herr Lindner,

Ihre ergänzenden Angaben sind 04.03.2024 im Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen.

Ich bitte um Verständnis dafür, dass die sachgerechte Prüfung Ihres
Anliegens noch etwas Zeit in Anspruch nehmen wird, weil sie einer Be-
teiligung weiterer Stellen in meinem Hause bedarf. Sobald mir ein Er-
gebnis vorliegt, werde ich auf die Angelegenheit zurückkommen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 IFG
NRW für Amtshandlungen, die auf Grund des IFG NRW vorgenommen
werden, Gebühren erhoben werden. Die auf der Grundlage des § 11
Absatz 2 Satz 1 IFG NRW erlassene Verwaltungsgebührenordnung zum
Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW)
bestimmt in ihrem § 1, dass für die im anliegenden Gebührentarif, der
Bestandteil der Verordnung ist, die dort genannten Kosten (Gebühren
und Auslagen) erhoben werden. Nr. 1.2, Nr. 1.3.2 und Nr. 1.3.3 des Ge-
bührentarifs treffen Regelungen zur Höhe der zu erhebenden Gebühr.
Ob nach diesen Vorschriften Gebühren zu erheben sind oder ob der
Tatbestand einer einfachen schriftlichen Auskunft nach Nr. 1.1 des Ge-
bührentarifs erfüllt ist, die gebührenfrei bleibt, kann derzeit noch nicht
beurteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee